

# Mecklenburg-Strelitzer Kirchliches Amtsblatt

Nr. 58.

Neustrelitz, den 1. März 1933.

1933. Nr. 2.

- I. Abteilung:** Gesetze und Beschlüsse des Kirchentages betreffend: 162. Dienststrafordnung. 163. Haushaltsplan. 164. Neuwahlen. 165. Kirchliche Gerichte.
- II. Abteilung:** Verordnungen des Oberkirchenrats betreffend: 311. Volkstrauertag. 312. Jubiläumssollekte für das Rauhe Haus. 313. Grenzlandkinderhilfe. 314. Ortszuschläge zur Kirchensteuer.
- III. Abteilung:** Bekanntmachungen und Personalnachrichten.

## I. Abteilung:

(162.) Der Kirchentag hat folgendes **Gesetz zur Änderung der Dienststrafordnung** beschlossen, die hiermit verkündet wird:\*)

Das „Gesetz über die Dienstvergehen der Geistlichen und Beamten der evangelisch-lutherischen Landeskirche in Mecklenburg-Strelitz und das Verfahren in kirchlichen Disziplinarsachen“ vom 15. Oktober 1923 (Kirchl. Amtsbl. S. 79) wird wie folgt geändert:

- 1) Die Ueberschrift des Gesetzes lautet fortan: Dienststrafordnung.
- 2) Das Wort „Disziplinarverfahren“ (§§ 4, 7, 8, 17, 18, 60—62 und Ueberschrift des Abschnitts III Teil 1) wird durch „Dienststrafverfahren“, das Wort „Disziplinarbestrafung“ (§ 6) durch „Dienstbestrafung“, das Wort „Disziplinarstrafen“ (Ueberschrift des Abschnittes II und § 9) durch „Dienststrafen“ ersetzt.
- 3) § 4 erhält folgende Abjaze 2 und 3:
  - 2) Gegen einen im Ruhestand befindlichen Geistlichen oder Beamten der Landeskirche ist ein Dienststrafverfahren wegen solcher Handlungen zulässig, die, wenn er noch im Amte wäre, die Entfernung aus dem Kirchenamt (§ 11) begründeten; das Verfahren kann nicht auf Handlungen gestützt werden, die bei der Veretzung in den Ruhestand bekannt waren.

\*) Anmerkung: Das in § 63 genannte Staatsgesetz, mit dem zugleich die Dienststrafordnung in Kraft getreten ist, ist am 10. April 1924 ergangen (Amtl. Anzeiger Nr. 19 S. 159) und lautet:

„Gesetz vom 10. April 1924 über Rechtshilfeersuchen der Organe und Behörden der evangelisch-lutherischen Kirche und ihre Zuständigkeit zur Abnahme von Eiden.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### Einziger Artikel.

Im förmlichen Disziplinarverfahren gegen Geistliche und Kirchenbeamte und in dem Verfahren über die Beanstandung der Lehre von Geistlichen sind:

1. die Amtsgerichte verpflichtet, dem Rechtshilfeersuchen des Oberkirchenrates, der Kirchengerichte und ihrer Beauftragten stattzugeben;
2. der Oberkirchenrat und die von ihm Beauftragten sowie die Kirchengerichte berechtigt, Zeugen und Sachverständige zu vereidigen.

Neustrelitz, den 10. April 1924.

Mecklenburg-Strelitz'sches Staatsministerium.  
Dr. Justaedt.

- 3) Gegen einen Geistlichen oder Beamten, der ohne Versetzung in den Ruhestand unter Beibehaltung der Rechte des geistlichen Standes oder der Amtsbezeichnung aus dem Dienst der Landeskirche ausgeschieden ist, ist ein Dienststrafverfahren wegen solcher Handlungen zulässig, die, wenn er noch im Amte wäre, die Dienstentlassung (§ 13) begründeten. Gegen Geistliche, die ein neues geistliches Amt in einer anderen Landeskirche übernommen haben, und gegen Beamte, die in ein anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis übergetreten sind, sowie gegen Geistliche oder Beamte, die aus einem solchen neuen Amte oder Dienstverhältnis in den Ruhestand versetzt sind, ist ein Verfahren nur zulässig, falls ihnen der Mecklenburg-Strelitzschen Landeskirche gegenüber eine Anwartschaft oder ein Anspruch auf Ruhegehalt oder Hinterbliebenenversorgung zusteht.
- 4) Der bisherige § 14 wird § 15, der bisherige § 15 wird gestrichen.
- 5) Der neue § 14 erhält folgende Fassung:  
 In den Fällen des § 4 Absatz 2 tritt an die Stelle der Amtsenthebung der völlige oder teilweise Verlust des Ruhegehaltes, in den Fällen des § 4 Absatz 2 und 3 an die Stelle der Dienstentlassung der Verlust der Amtsbezeichnung und des Ruhegehalts und bei Geistlichen auch der Verlust der Rechte des geistlichen Standes. Im Falle des § 4 Absatz 3 Satz 2 kann nur der Verlust des Ruhegehalts oder der Hinterbliebenenversorgung ausgesprochen werden.
- 6) § 16 erhält folgende Fassung:
- 1) Wenn die Aberkennung der bisherigen Bezüge als besonders unbillige Härte erscheint, so kann das Kirchengericht im Urteil dem Verurteilten oder seiner Familie einen Teil der bisherigen Bezüge oder seinen künftigen Hinterbliebenen den vollen Betrag oder einen Teilbetrag des Witwen- oder Waisengeldes belassen.
  - 2) Bei erheblicher Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Verurteilten oder seiner Hinterbliebenen kann das Kirchengericht auf Antrag des Oberkirchenrats, des Verurteilten oder eines seiner Hinterbliebenen durch Beschluß die in Absatz 1 genannten Vergünstigungen auch nachträglich aussprechen sowie auf Antrag des Oberkirchenrats die gewährte Vergünstigung ganz oder teilweise widerrufen. Gegen den Beschluß kann nur der Oberkirchenrat binnen 2 Wochen seit Zustellung mit aufschiebender Wirkung Beschwerde beim Oberen Kirchengericht erheben.
  - 3) Der Oberkirchenrat kann auf Antrag Geistlichen und Beamten, die während eines Dienststrafverfahrens (§ 15) oder zur Vermeidung eines solchen auf die in § 13 genannten Rechte verzichtet haben, einen Teil der bisherigen Bezüge sowie ihren Hinterbliebenen auf Antrag einen Teil des Witwen- oder Waisengeldes bewilligen. Die Bewilligung ist bei Veränderung der zugrundeliegenden Verhältnisse jederzeit widerruflich. Gegen die Ablehnung und den Widerruf einer Bewilligung findet kein Rechtsmittel statt.
- 7) Infolge der unter dem 22. März 1924 (RGBl. I S. 322) erfolgten Neufassung der Strafprozeßordnung ist zu setzen  
 in § 36: „§ 220“ statt „§ 219“ sowie „§ 224“ statt „§ 223“  
 in § 56: „§§ 304 bis 311“ statt „§§ 346 bis 353“  
 in § 58: „§§ 360, 363, 364, 367, 368, 370, 371 Absatz 2 und 3, 372, 373“

- statt „§§ 400, 403, 404, 407, 408, 410, 411 Absatz 2 und 3, 412, 413“ sowie „§ 369“ statt „§ 409“.
- 8) In § 45 Absatz 1 ist zwischen den Worten „Warnung“ und „Verweis“ statt des Bindestrichs ein Komma zu setzen.
- 9) § 57 erhält folgende Fassung:  
Eine Wiederaufnahme des förmlichen Dienststrafverfahrens kann in den Fällen des § 359 der Strafprozeßordnung von dem Verurteilten, in den Fällen der §§ 359 und 362 der Strafprozeßordnung vom Vertreter der Anklage beantragt werden. Ist nur auf Warnung, Verweis oder Geldstrafe bis zu 1 v. H. des Jahresdiensteinkommens erkannt, so findet eine Wiederaufnahme zu Gunsten des Verurteilten nicht statt.
- 10) § 61 erhält folgende Fassung:
- 1) Der vorläufig vom Dienst Enthobene erhält von dem auf die Enthebung folgenden Monatsersten an nur die Hälfte seines Diensteinkommens. Der Oberkirchenrat kann dem Enthobenen die Nutznießung der Pründe oder einzelner Gefälle mit sofortiger Wirkung entziehen und die Pründenverwaltung anderweit ordnen.
  - 2) Der gesperrte Teil des Diensteinkommens ist voll nachzuleisten, wenn das gerichtliche Strafverfahren keinen Anlaß zur Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens gegeben hat oder das förmliche Dienststrafverfahren zur Freisprechung oder nur zu einer Ordnungsstrafe geführt hat oder aus andern als den in § 15 genannten Gründen eingestellt ist.
  - 3) Bei Amtsenthebung, Dienstentlassung oder Einstellung nach § 15 wird nur der etwaige Rest erstattet, der nach Abzug der Stellvertretungs- und der Verfahrenskosten verbleibt.

(163.) Der Kirchentag hat bezüglich des **Haushaltsplans 1933/34** beschlossen: Der Kirchentag ermächtigt den Finanzausschuß, in gemeinsamer Abstimmung mit dem Kirchentagsvorstand den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1933/34 festzustellen und die zur möglichsten Ausgleichung des Haushaltsplans erforderlichen Notmaßnahmen zu beschließen. Die Ermächtigung fällt fort, sobald eine Einberufung des Kirchentags verfügt oder gemäß § 25 Ziffer 3 der Kirchenverfassung beantragt ist.

(164.) Der Kirchentag hat folgende **Neuwahlen** vorgenommen:

### 1. Kirchentagsvorstand:

3 Nichtgeistliche, 2 Geistliche: Fried (Vorsitzender), Praefcke (stellv. Vorsitzender), Raspe, Hörich, Schmidt-Ziethen. Stellv. Mitglieder: (1 Nichtgeistlicher, 1 Geistlicher) Gundlach, Heepe.

### 2. Ausschüsse des Kirchentags:

- a) Wahlprüfungsausschuß:  
Babendererde, Orgel, Raspe, Rütz, Suhr.
- b) Finanzausschuß:  
Raspe, Babendererde, v. Brandenstein, Gundlach, Heepe, Hesse, Hörich, Rütz.
- c) Rechtsausschuß:  
Ringel, Praefcke, Gerlach, Schmidt-Ziethen, Suhr. Vertreter: Orgel, Schmidt-Stargard.

(165.) **Die kirchlichen Gerichte** sind jetzt, wie folgt besetzt (die Stellvertreter stehen in Klammern):

a) Kirchengenricht:

Vorsitzender: Hofrat Fried-Fürstenberg, (Justizrat Raspe-Neubrandenburg).

Propst: Hörich-Göhren, (Kirchenrat Koeper-Mirow).

Kirchentagsmitglied: Rüh (Suhr) bezw. Praefcke (Gundlach).

b) Oberes Kirchengenricht:

Vorsitzender: Propst Dr. Heepe-Neubrandenburg (Propst Schmidt-Stargard).

Richter: Amtsgerichtsrat Hovemann-Mirow (Amtsgerichtsrat Dr. Rathjad-Neustrelitz).

Geistlicher: Pastor Reinhold-Altkäbelich (Hauptpastor Rüdiger-Schönberg).

Geistliches Kirchentagsmitglied: Boffart (Schmidt-Ziethen).

Weiteres Kirchentagsmitglied: Babendererde (Boest) bezw. Berlin (Kuhland).

c) Spruchbehörde für kirchliche Lehrangelegenheiten:

Vorsitzender: Landesbischof D. Tolzien (Oberkirchenrat Krüger-Hape).

Rostocker Professor: D. von Walter (D. Büchjel).

Propst: Dr. Heepe-Neubrandenburg (Kirchenrat Koeper-Mirow).

Zum Richteramt Befähigter: Landgerichtsdirektor Hoff-Neustrelitz (Oberkirchenrat Dr. Genzke).

1. und 2. geistliches Kirchentagsmitglied: Schmidt-Ziethen (Boffart) und Suhr (Rüh)

Nichtgeistliches Kirchentagsmitglied: Orgel (Gundlach).

## II. Abteilung:

(311.) Wenn in einzelnen Gemeinden, etwa bei vaterländischen Vereinen, der Wunsch oder die Erwartung gehegt wird, den Sonntag Reminiscere als **Vollstrauertag** für die Gefallenen zu begehen, so wird hiermit den Herren Pastoren ausdrücklich gestattet und empfohlen, dem zu entsprechen und den Gottesdienst demgemäß zu gestalten. Auch ist in diesem Fall den Vereinen zu gestatten, mit ihren Fahnen am Altarplatz Aufstellung zu nehmen.

(312.) Zu der im Amtsblatt S. 289 verordneten **Jubiläums-Kollette für das Rauhe Haus** wird bemerkt, daß das Kontonummer nicht 5523 sondern 5528 lautet.

(313.) Der Verein für das Deutschtum im Ausland, Landesverband Mecklenburg, Rostock, plant eine **Grenzland-Kinderhilfe**. Kinder von 12 bis 16 Jahren sollen auf 4 Wochen in deutschen Häusern untergebracht werden, zur Pflege ihrer Gesundheit und zur Stärkung ihres Deutschtums, und zwar aus dem polnischen Korridor vom 15. Juni bis 15. Juli, aus dem Saargebiet vom 15. August bis 15. September. Die Herren Pastoren werden angewiesen, am bevorstehenden Buß- und Betttag dies von den Kanzeln abzukündigen, zu bereitwilliger Mithilfe auch unsrer Häuser aufzufordern und Meldungen bis zum 1. April an den Oberkirchenrat weiterzuleiten.

(314.) Anträge auf Genehmigung der Erhebung von **Ortszuschlägen zur Kirchensteuer 1933** sind bis zum 10. März 1933 einzureichen.

### III. Abteilung:

1. Die Herren Pastoren werden ersucht, hierher etwaige **Veränderungen im Pfändeneinkommen** zu melden und, soweit es nicht bereits geschehen ist, umgehend die Höhe ihrer Accidentien im abgelaufenen Kalenderjahr zu berichten.

2. Die Abschließung von Verträgen betr. **Haftpflichtversicherung** (vergl. Kirchliches Amtsblatt S. 128, 162) wird den Kirchgemeinden erneut empfohlen. Solche Versicherung hat sich kürzlich in einem Falle in Stargard sehr bewährt.

3. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß **Schornsteinrohre** der Heizungsanlagen insbesondere dann, wenn sie durch Dachböden gehen und nur aus Eisen- oder Tonrohren bestehen, auch außerhalb der alle zwei Jahre vom Hochbauamt abgehaltenen Zimmerbeschäftigungen einer häufigen und regelmäßigen Nachprüfung möglichst durch einen Fachmann bedürfen, um jede Feuersgefahr für die Kirchen auszuschließen.

4. **Der Deutsche Verein gegen den Alkoholismus**, Berlin-Dahlem, Werderstraße 16, bittet, die Konfirmanden möglichst in einer besonderen Stunde vor dem Alkohol zu warnen und dabei auch seiner Flugchriften und Merkblätter sich zu bedienen. Ein Schriftenverzeichnis steht auf Wunsch zur Verfügung.

5. **Die Durchführungsbestimmungen zur Arbeitsbeschaffung**, die unter dem 6. Januar 1933 ergangen sind (veröffentlicht im Reichsgesetzblatt 1933 I S. 11) ermöglichen es den Kirchgemeinden und gegebenenfalls auch anderen kirchlichen Körperschaften, die die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, als Träger einer Arbeit Darlehen aufzunehmen zu günstigen Bedingungen (vergl. § 6, der bei zwanzigjähriger Laufzeit des Darlehens eine 6prozentige Zins- und Amortisationsrente vorsieht).

6. Im Kirchlichen Amtsblatt S. 284 ist die Bitte ausgesprochen, dem **Pfarramt der deutschen evangelisch-lutherischen Christuskirche in Paris** die Anschriften der nach Frankreich verziehenden deutschen Evangelischen mitzuteilen. Das Pfarramt bittet nun, daß die Anschriften möglichst genau sein möchten; nur den Uebersiedlungsort zu nennen, ohne genauere Angabe der Straße, genügt oft nicht, da in Frankreich keine Möglichkeit besteht, behördlicherseits Auskunft über Wohnungen zu erhalten.

7. Der im Kirchlichen Amtsblatt S. 289 empfohlene **Rundfunkhörer** wird nicht mehr vom Evang. Preßverband für Deutschland herausgegeben, sondern vom Verlag „Der Rundfunkhörer“ Berlin S.W. 68, Wilhelmstr. 23. Er sei nochmals sehr empfohlen, da er dieselben Programme wie andere Rundfunkzeitungen bringt und daneben die evangelischen Interessen vertritt.

8. Die Büroräume des **Mecklenburgischen Landesvereins für Innere Mission** sind seit dem 14. Januar in Schwerin, Mozartstr. 37.

9. Dem heutigen Amtsblatt liegt an die **Karfreitagssitte** des Syrischen Waisenhauses zur Vorbereitung unserer Karfreitagssollekte.

#### 10. Bücher.

Martin Luther: Theologie des Kreuzes. Die religiösen Jugendschriften Luthers, herausgegeben von Georg Helbig, Pastor an St. Nicolai in Stralsund. Verlag Alfred Kröner, Leipzig C 1, Salomonstr. 16. 306 S. 3,50 *R.M.* Eine sehr geschickte Sammlung, besonders auch für Laien zu empfehlen, die Luthers Schriften sonst nicht besitzen; auch für Konfirmanden höherer Schulen.

Besonders zeitgemäß und besehenswert sind folgende drei Schriften meckl.-schweriner Pastoren aus dem Verlag von F. Bahn in Schwerin:

Ruf zur Gemeinde. Gedanken über praktische Wege der Gemeindegemeinschaft. Von Edm. Albrecht, Pastor in Zittow, 31 S. 0,40 *R.M.*

Siedlung und Kirche in Meckl.-Schwerin. Von Karl Goldenhagen, Propst zu Sanitz. Mit einem Vorwort von Landesbischof D. Dr. Rendtorff 61 S. 1,20 *R.M.*; ab 5 Exemplare je 1 *R.M.*

Die römisch-katholische Kirche im Lutherland Mecklenburg. Von Pastor lic. Herbert Voßberg in Waren. 47 S. 0,90 *R.M.*

### 11. Tagungen.

Laienteilungslehrgang für Anfänger im Evang. Johannesstift Berlin-Spandau vom 27. März bis 8. April, veranstaltet von der Apologetischen Zentrale (Abteilung „Volksmission“ des Zentralausschusses für Innere Mission). Thema: „Der Christ im gegenwärtigen Geisteskampf“. Kosten: 40 *R.M.* einschließlich Unterkunft und Verpflegung. Anmeldungen mit Lebenslauf an die Apologetische Zentrale Berlin-Dahlem, Zietenstraße 24.

Studientage für Pfarrer, zur Einführung in die Arbeit an der weiblichen Jugend, vom 27. April bis 3. Mai im Burckhardtshaus, Berlin-Dahlem, Friedbergstr. 27, veranstaltet vom Evangelischen Reichsverband weiblicher Jugend. Anmeldungen an das Burckhardtshaus mit einer Einschreibgebühr von 3 *R.M.* Verpflegung täglich 2,50 *R.M.*

12. Die **christlich-deutsche Bewegung** unter Führung des Landesbischof D. Rendtorff hat ihre Geschäftsstelle nach Schwerin i. M., Königsbreite 2, verlegt. Ihre Zeitschrift ist „Glaube und Volk“, Verlag Deutscher Dänen, Rüstzin. Jahrespreis 3 *R.M.* Zu bestellen durch die Geschäftsstelle von „Glaube und Volk“, Neudamm. Das Protektorat für Mecklenburg-Strelitz hat Landesbischof D. Tolzien übernommen.

Neustrelitz, den 1. März 1933.

Der Oberkirchenrat

D. Tolzien.